



Num. CXXXI.

## Verordnung wegen der Mast, von 1727.

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, unter andern auch die diesjährige Mast reichlich zu segnen, so gar, daß fast so viel Schweine in hiesiger Grafschaft nicht zusammen zu bringen, welche solchen herrlichen Vorrath consumiren können, bei dieser Gelegenheit aber sich alwege gebüret, für die Betreibung allsolcher Mast im Lande Sorge zu tragen: So wird, Namens des Hochgebornen unvers gnädigst Regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermänniglich, welcher keine eigene Mast hat, oder auch mit andern dabei nicht interessiret ist, hiemit befohlen, seine etwa habende Schweine nicht außerhalb Landes zu bringen, bevor die Herrschaftliche Forsten versehen, und zwar bei Verlust der Schweine und seiner harter Bestrafung, dahingegen sich jeden Orts bei denen Herrschaftlichen Forstbedienten anzugeben, und mit demselben der Mast halber zu vergleichen, da ihnen dann billigmäßig wird an die Hand gegangen werden, wornach sich ein jeder zu richten. Signatam Detmold den 12 Septembr. 1727.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director  
und Rätbe daselbst.

Num. CXXXII.



Num. CXXXII.

## Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen hiemit in Gnaden zu wissen, obwol Unsere Gräfliche Vorfahren in Anno 1679 den 20 Decembr. und 1684 den 6 Septembr. durch ein öffentliches Verbot jedermänniglich kund gemacht, wasmaßen des Höchsten mildreiche Hand diese Unsr Grafschaft mit dem Salzwerte also gesegnet, daß die Unterthanen darinnen nicht allein mit einländischem guten Salz nothdürftig versorget, sondern auch von dem Ueberschuß benachbarte Derter großen Theils providiret werden können, und also eine große und des Höchsten Strafe nach sich ziehende Undankbarkeit sey, wann man sich solchen einheimischen Segens nicht, sondern viel lieber ausländischer, von gewinnlütigen Kaufleuten obtrudirter Waaren bediene, mit der Verordnung, daß, wie an andern Dertern geschiehet, und in specie dem einländischen in Unsrer Stadt Salzfusen gemachten Salze wiederfahren, niemand sich unterstehen solle, fremdes Salz hereinzuführen, zu verkaufen und zu gebrauchen; dennoch solchem allen zuwider die Erfahrung bezeuge, daß die Einfuhr solchen fremden Salzes nach publicirten Edicten fast größer worden, als dieselbe davor nicht gewesen, da jedoch ein jedes Mitglied verbunden, dem andern zu seiner Conservation alle möglichste Hülfe zu leisten, und im Gegentheil demjenigen zu widerstehen, so zu dessen Schaden einigerlei Weise gereichen kan.

Wann Wir aber dergleichen fast vorseztliche Uebertretung solchen Verbot- und Verbotbrieffes keines Weges zu dulden Willens: So haben  
LIIII  
ben

ben Wir Uns veranlasset befunden, vorgemeldter Unserer Gräfflichen Vorfahren Edicte, wie hiedurch geschieht, in allen ihren Punkten und Clausula nicht nur zu innoviren, sondern auch einem jed. n bei Confiscation befindenden fremden Salzes, auch anderer hoher Strafe dahin anzuweisen, sich nicht weniger in dem Salzhandel des Salzflüßchen Salzes aller Orten in dieser Gräffschaft zu bedienen, als dagegen der Einfuhr fremden Salzes gänzlich zu enthalten, so lieb ihm seyn wird, obangedrohte Confiscation und mehrere Strafe zu vermeiden.

Befehlen auch darauf Unsern Drosten und Bedanten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, darauf mit allem Ernst und Fleiß zu sehen, daß nicht allein solche verbotene Einfuhr auf denen Grenzen verhütet, sondern auch, da dessen etwas herein geschlichen, solches so bald weggenommen, die Uebertreter bei Unserer Regierungs-Canzlei zu wohlverdienter Bestrafung angezeigt, auch dergestalt diesem Unsern Verbot vollkommenlich gelebet, und nach Möglichkeit das Uffelische Salzcommercium befördert werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengebrachten Gräfflichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 Febr. 1728.

Num. CXXXIII.

Num. CXXXIII.

Verordnung wegen der fremden Bettel- und Packer-Juden,  
von 1728.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Flügen Unsern Unterthanen samt und sonders hiedurch in Gnaden zu wissen, wie daß Wir zwar wider das der gemeinen Sicherheit so schäd- und nachtheilige Bagiren der fremden Bettel- und Packertragenden Juden, am 16 Septembr. 1709 und sonstens Unsere Ländesherrliche Verordnung dahin ergehen lassen, daß bemeldte Bettler und Packerträger in Unserer Gräffschaft nicht admittiret, und so wenig in denen Städten oder vor deren Thoren, als in denen Flecken und auf den Dörfern geduldet, vielweniger in denen Gast- und Wirthshäusern, oder von denen von Uns begleiteten Juden aufgenommen und beherberget, sondern gänzlich abgewiesen und zurük getrieben werden sollen; democh zu Unserem besondern Misfallen wahrgenommen, daß dieselbe sich eine Zeitlang hin und wieder in Unserer Gräffschaft, und selbst in- und vor hiesiger Unserer Residenz-Stadt Detmold, häufig wieder betreten lassen, und da sie etwa in denen öffentlichen Wirthshäusern keinen Aufenthalt finden, in andern verdächtigen, und zu herbergiren gar nicht privilegirten Häusern und Schupfrümpeln ihr Ablager nehmen.

Wann aber durch solch verdächtiges Gesindel, sowel in Ansehung der durch die öfters bei sich führende inficirte Waaren und Lumpen,